



Beschluss des Stadtrats

vom 3. April 2024

Nr. 1064/2024

Stadtkanzlei, Referendumsfristablauf für Gemeinderatsbeschlüsse

IDG-Status: öffentlich

Der Gemeinderat beschloss am 17. Januar 2024 über ein Geschäft, das gemäss § 157 Abs. 3 lit. a Gesetz über die Politischen Rechte (LS 161) i. V. m. Art. 36 und 38 Gemeindeordnung (AS 100.101) dem fakultativen Referendum untersteht. Die amtliche Publikation des Beschlusses erfolgte am 24. Januar 2024. Die Frist zur Einreichung eines fakultativen Referendums lief damit am 25. März 2024 ab.

Ein Referendum ist innert dieser Frist nicht eingereicht worden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Es wird festgestellt, dass die Frist für das Ergreifen des fakultativen Referendums gegen folgenden Gemeinderatsbeschluss vom 17. Januar 2024 unbenutzt abgelaufen ist:
Tiefbauamt, Kreuzbühlstrasse, Personenunterführung Mühlebachstrasse, Kunst-, Kanal-, Werkleitungs- und Strassenbau, neue einmalige Ausgaben; Bericht und Abschreibung einer Motion, Dispositivziffern 1–2 (STRB Nr. 2065/2023 / GR Nr. 2023/359).
2. Mitteilung an die Vorstehenden des Sicherheits-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die Dienstabteilung Verkehr, das Tiefbauamt, Entsorgung + Recycling Zürich/Fernwärme, das Amt für Städtebau, die Wasserversorgung, das Elektrizitätswerk, die Verkehrsbetriebe und die Parlamentsdienste des Gemeinderats.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti